

# Hygieneplan der Klosterbergschule

## *unter besonderer Berücksichtigung des Coronavirus*

Aktualisierung zum Schuljahr 2021/22

*gültig ab 09. September 2021*

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Schulen Hygienepläne erstellen müssen (vgl. §36 Abs. 1. IfSG). Ziel eines Hygieneplans ist es, durch Vorgaben und Regelungen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko soweit möglich zu minimieren.

Die Inhalte des Hygieneplans (z. B. die Hygieneregeln) gelten verbindlich für:

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – für alle Lehrkräfte, für die betreuenden Kräfte, die FSJ´ / BFD´erInnen, die Hausmeister und die Sekretärinnen
- alle Schülerinnen und Schüler – soweit die Einhaltung für sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen möglich ist (z. B. die Regeln verstehen können)

Der Hygieneplan ist für alle am Schulleben Beteiligten (SchülerInnen/Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung, Vertreter des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes) jederzeit zugänglich und einsehbar: (1) als Aushang im Verwaltungsbereich und (2) auf der Homepage der Klosterbergschule.

Der Hygieneplan wird regelmäßig hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert.

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zum Schuljahresanfang die aktualisierte Fassung des Hygieneplans in Schriftform. Aktualisierungen während des Schuljahres werden über andere Informationswege (z. B. per Aushang, Mail) bekannt gegeben. Die Erstbelehrung von neuen Lehrkräften / MitarbeiterInnen muss schriftlich dokumentiert werden.

Der Elternbeirat wird über den Hygieneplan informiert. Verbindliche Hygieneregeln werden allen Eltern in Schriftform mitgeteilt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch ihre Eltern / Erziehungsberechtigte regelmäßig über ein hygienebewusstes Verhalten sowie das Einhalten der vorgegebenen Hygieneregeln informiert bzw. angeleitet werden.

Für Außenklassen sind ergänzend die Hygienepläne / -regelungen der jeweiligen Partnerschule zu beachten. Unterrichtsorganisatorische Überlegungen müssen ggf. an die Gegebenheiten an der Partnerschule angepasst werden.

### **(1) Verantwortlichkeiten**

- a) Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt die Verantwortung durch räumliche und zeitliche organisatorische Vorgaben sowie durch Anleitung und Kontrolle wahr.
- b) Die StufensprecherInnen unterstützen die Schulleitung beim Erkennen von hygienischen Mängeln und bei der Sicherstellung / Umsetzung der hygienischen Anforderungen und Regelungen (z. B. bei Schulbegehungen).

- c) Vertreter des Landkreises unterstützen den schulischen Hygieneplan - Mitarbeiter des Bereichs Schulen und Bildung (z. B. bei der Beschaffung von Masken, Desinfektionsmittel) und des Gebäudemanagements (in Bezug auf die Reinigung und der räumlichen Voraussetzungen), sowie das Hausmeister-Team und die Reinigungskräfte.

Die in diesem Hygieneplan dargestellten Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes und der Vermeidung bzw. Reduzierung des Infektionsrisikos können nur wirken, wenn alle Personen an der Schule sich ihrer gegenseitigen Verantwortung bewusst sind und sich entsprechend dieser Vorgaben und Richtlinien verhalten.

Insbesondere sollten die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die zu beachtenden Hygieneregeln Vorbild für Schülerinnen und Schüler sein.

## (2) hygienerelevante Bereiche

In der Klosterbergschule sind folgende Räume / Bereiche in Bezug auf

- hygienische Maßnahmen (z. B. regelmäßige Reinigung),
- räumliche Ausstattung (z. B. Papiertuch-, Desinfektionsspender) sowie
- Hygieneregeln (z. B. Verhaltensregeln der Lehrkräfte / Mitarbeiter)

zu berücksichtigen: *Klassenzimmer, Differenzierungs- / Nebenräume, K-Räume, Fachräume (Musiksaal, Werkräume), Turnhalle, Mehrzweckraum, inkl. Umkleieräume, Duschen, Toiletten, Rollstuhl-WC's, Pflegebäder, Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsraum, Verwaltung – Sekretariat, Rektorat, Konrektorat, Räume der Beratungsstelle für Frühförderung, Lehrküchen, Mensa – Verteilerküche, Speisesaal, Flure, Treppenhäuser, Aufzug, Lehrmittelräume, SMV-Raum, Putzmittelräume, Schulhof, Schulbusse.*

In regelmäßigen Abständen werden Schulbegehungen zur IST-Analyse der hygienischen Maßnahmen und Ausstattung durchgeführt (Schulleitung, Hausmeister, bei Bedarf: Vertreter des Landkreises):

- festgestellte Mängel werden zeitnah behoben
- Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der hygienischen Standards werden angeregt und umgesetzt
- schul- / unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und Regeln zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben werden überlegt und vorgegeben

Jederzeit und von allen sind hygienische Mängel der Schulleitung zu melden und können Vorschläge zur Verbesserung der hygienischen Standards eingebracht werden.

## (3) Coronavirus (SARS-CoV-2) und Covid-19

In diesem Hygieneplan wird schwerpunktmäßig der Infektionsschutz vor der Coronavirus berücksichtigt. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen auch zu einem allgemeinen Infektionsschutz (→ Schutz vor anderen Infektionen) bei.

Eine Infektion mit dem Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks-/Geruchssinns führen.

Nach einer Ansteckung können Krankheitssymptome bis zu 14 Tage später auftreten.

Die Infektion ist für die meisten Menschen, einschließlich Kinder, im Regelfall nicht lebensbedrohlich. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus jedoch auch zu einem

schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen.

Weitere Infektionskrankheiten (z. B. Noroviren) werden an dieser Stelle nicht dargestellt – Informationen zu einzelnen Krankheiten (Symptomen, Inkubationszeit, etc.) und Handlungsanweisungen für die Schule (z. B. auch Meldepflicht beim Gesundheitsamt) sind im Handbuch des Ostalbkreises (Geschäftsbereich Gesundheit) „Gesundheit und Hygiene in der Schule“ beschrieben (im Rektorat).

#### **(4) Vorgaben der Landesregierung / Corona-Verordnung (08/2021)**

Die Corona-Verordnung („Hauptverordnung“) der Landesregierung von Baden-Württemberg wurde am 16.08.2021 geändert. Ebenso wurde die „Corona-Verordnung Schule“ am 27.08.2021 angepasst:

Die neuen, veränderten Vorgaben der Corona-Verordnungen („Hauptverordnung“ und „Corona-Verordnung Schule“) sind in der Aktualisierung des Hygieneplans (in den folgenden Ausführungen) berücksichtigt:

**WICHTIG:** Für den schulischen Bereich sind sämtliche inzidenzabhängige Maßnahmen / Einschränkungen (z. B. ab einer Inzidenz von 50 gilt ...) aus dem vergangenen Schuljahr aufgehoben worden. An deren Stelle treten sogenannte „Basisschutzmaßnahmen“ (z. B. Maske, Abstand, Lüften) sowie „zusätzliche Maßnahmen“ (z. B. Testen) bei nicht-immunisierten Personen (d. h. Personen, die weder geimpft noch genesen sind).

#### **(5) Schulorganisation im SJ 2021/22**

Auch das Schuljahr 2021/22 bringt Einschränkungen bedingt durch die Coronavirus-Pandemie mit sich. Vieles wird hoffentlich besser und einfacher wie im vergangenen Jahr. Jedoch: Die Pandemie ist noch nicht vorbei.

Aus diesem Grund wird der Infektionsschutz an der Schule auch weiterhin an vorderster Stelle stehen. Dies erfordert eine besondere schulische Organisation. Die „bewährten Strukturen“ aus dem Schuljahr 2020/21 werden fortgeführt, sowie an einigen Stellen ausgebaut und erweitert.

Nach wie vor sind der Unterricht sowie weitere schulische Angebote und Veranstaltungen so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird.

##### **a) klare Trennung nach Schulstufen / keine Kontakte zwischen den Schulstufen**

Die Klosterbergschule (d. h. die schulische Organisation / der Unterricht / die schulischen Aktivitäten) wird weiterhin in vier klar voneinander getrennte Bereiche untergliedert:

(1) Grundstufe, (2) Hauptstufe I, (3) Hauptstufe II, (4) Berufsschulstufe.

Zwischen diesen Bereichen / Schulstufen gibt es im Schulalltag keine Berührungspunkte / Kontakte:

- a) klare räumliche Trennung (getrennte Gebäude bzw. Stockwerke, separate Eingänge / Wegeführung)
  - Grundstufe: Gebäude A (1. und 2. OG)
  - Hauptstufe I: Gebäude C (OG), Musiksaal (Gebäude A, EG)
  - Hauptstufe II: Gebäude D EG
  - Berufsschulstufe: Gebäude C (EG), Gebäude D (UG), Gebäude E

b) dies gilt bei allen unterrichtlichen / schulischen Aktivitäten / Abläufen:

- kein gemeinsamer Unterricht mit SchülerInnen / Klassen aus unterschiedlichen Schulstufen, keine stufenübergreifenden Angebote (z. B. AG)
- keine Feste / Feiern mit SchülerInnen / Klassen aus unterschiedlichen Stufen
- getrennte Pausenbereiche und -zeiten
- getrennte Schulbusbeförderung nach Schulstufen

Außenklassen werden nur am Außenklassenstandort unterrichtet (keine Angebote an der Stammschule der Klosterbergschule, direkte Beförderung an den Außenklassenstandort).

## b) **Unterrichtsorganisation**

(1) im Klassenverbund

Der Unterricht findet weiterhin vorwiegend im eigenen Klassenverbund statt.

(2) mit der Partnerklasse

Jede Klasse hat eine schulintern zugeordnete Partnerklasse, mit der gemeinsam Unterricht stattfinden kann (z. B. Sport, Religion)

(3) innerhalb der Schulstufe

- die Schülerpausen finden im Regelfall innerhalb der Schulstufe draußen im Freien statt (sollte das Infektionsgeschehen wieder deutlich zunehmen, wird die Schülerpause ggf. wieder ausschließlich mit der Partnerklasse durchgeführt)
- unter besonderer Wahrung der Hygienevorgaben können nach Rücksprache mit der Schulleitung auch gemeinsame Aktivitäten mit anderen Klassen der Stufe oder auch mit der gesamten Stufe stattfinden

(4) Kooperationsunterricht (Außenklassen)

Gemeinsamer Unterricht ist wieder möglich. Wichtig:

- Es sollte möglichst nur mit einer Partnerklasse kooperiert werden (nicht mit mehreren Klassen gleichzeitig bzw. während der Schulwoche).
- Der gemeinsame Unterricht sollte so organisiert werden, dass ein besonderes Augenmerk auf den Infektionsschutz gelegt wird (= „wir wollen weiterhin vorsichtig bleiben“, d. h. z. B. möglichst nicht mit 30 SchülerInnen in einem Klassenraum, sondern auf zwei Räume aufteilen; gemeinsamer Unterricht im Freien).
- Beim gemeinsamen Unterricht (= Kontakt mit weiteren, mit mehr Personen) sollte genau auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet werden (z. B. in Bezug auf die Maskenvorgabe, das Lüften).

(5) Ausnahmen

Sämtliche Ausnahmen (d. h. andere Unterrichtsorganisationen) bitte vorab mit der Schulleitung absprechen.

## c) **Einsatz der Lehrkräfte / des Personals**

- Lehrkräfte und betreuendes Personal werden vorwiegend in einer Klasse bzw. in den jeweils zugeordneten Partnerklassen eingesetzt.
- Darüber hinaus ist auch ein Einsatz in Klassen verschiedener Stufen oder einer Außenklasse und der Stammschule möglich (insbesondere bei immunisierten Personen)

- Vertretungen sind zunächst möglichst innerhalb der benachbarten Partnerklassen zu organisieren. Auch sind klassen- / stufenübergreifende Vertretungen möglich (insbesondere bei immunisierten Personen).

Beim „übergreifenden Einsatz“ (in mehreren Klassen, unterschiedlichen Stufen) ist in besonderer Weise auf die Einhaltung der Hygiene- / Abstandsregeln zu achten, so dass eine Übertragung einer Infektion von einem auf den anderen Bereich soweit möglich ausgeschlossen ist.

## (6) verbindliche Hygiene-Regeln

Das Corona-Virus wird vorwiegend durch Tröpfcheninfektion und Aerosole über die Atemwege übertragen. Auch ist eine indirekte Infektionsübertragung indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Das Einhalten der Hygieneregeln bleibt im Sinne des Infektionsschutzes weiterhin äußerst wichtig. Deshalb müssen die folgenden Hygiene-Regeln von allen an der Schule beachtet werden!

Schülerinnen und Schüler müssen mehrfach / regelmäßig / wiederholt auf diese Regelungen hingewiesen werden, auch sollten die Regelungen mit den Schülerinnen und Schüler eingeübt werden.

### a) Maskenpflicht

Entsprechend der zum SJ 2021/22 geänderten Vorgaben des Kultusministeriums gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht.

WICHTIG: Die vor den Sommerferien gültigen Lockerungen der Maskenpflicht (z. B. keine Maske notwendig beim Einhalten von Abständen im Klassenzimmer) gelten aktuell nicht mehr.

Diese inzidenzunabhängige Maskenpflicht gilt mindestens für die ersten beiden Schulwochen (vgl. Brief des Kultusministeriums von 21.07.2021). Ob es dann wieder zu Lockerungen kommt, ist noch offen.

Ausnahme von dieser Maskenpflicht:

für Schülerinnen und Schüler, denen es aufgrund ihrer Behinderung (z. B. weil sie es nicht verstehen, sich die Maske immer wieder selbst abnehmen) oder aufgrund von medizinischen Gründen nicht möglich ist, eine Maske dauerhaft zu tragen; diese Schülergruppe soll soweit möglich eine Maske tragen.

Das „Nicht-Tragen-Können“ einer Maske (z. B. aufgrund der Behinderung) stellt für SchülerInnen kein Ausschlusskriterium für die Teilnahme am Schulbetrieb dar. In diesem Fall sollte in der Klasse bitte soweit möglich noch genauer auf die Umsetzung der anderen Hygienevorgaben geachtet werden.

Während es Schulalltags kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden:

- beim Essen und Trinken
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude
- im Freien (z. B. bei Lerngängen)
- im Sportunterricht
- beim Singen

Grundsätzlich gilt an der Klosterbergschule weiterhin – auch bei möglichen Lockerungen – die Regel (ausgenommen davon: GrundstufenschülerInnen):

Wird ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten oder ist es wahrscheinlich, dass dieser vom Schüler unterschritten wird, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden! (z. B. bei der Pflege, beim Essen reichen, beim Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten)

Vorgabe zum Tragen einer medizinischen Maske:

Medizinische Masken bestehen in der Regel aus mehreren Lagen Stoff und bieten einen höheren / zusätzlichen Schutz im Vergleich zu „normalen“, einfachen Stoffmasken.

An allen Schulen gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**. Dies kann eine **FFP2-, eine KN95- oder eine OP-Maske** sein.

Diese Vorgabe gilt für **SchülerInnen, Lehrkräfte** und alle **weiteren MitarbeiterInnen**.

Bitte der Schulleitung: Tragen von FFP-2-Masken zur Erhöhung des Infektionsschutzes  
Offiziell ist zwar nur noch vorgeschrieben, eine medizinische Maske zu tragen (d. h. entsprechend der Vorgabe ist eine OP-Maske ausreichend), dennoch möchten wir dringend alle darum bitten, vorerst weiterhin – zur Erhöhung des Infektionsschutzes aufgrund der besonders vulnerablen Schülerschaft bei uns an der Schule – möglichst FFP-2-Masken aufzusetzen.

Masken-Vorgabe im Schulbus:

Auch müssen wie bisher alle SchülerInnen soweit möglich im Schulbus eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, außer wenn ihnen dies aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist.

wichtige Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung:

- die Maske muss „richtig“ getragen werden, d. h. sowohl der Mund wie auch die Nase müssen vollständig abgedeckt sein, auch sollte die Maske relativ eng am Gesicht anliegen
- vor dem An- / Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckungen sollte auf eine gute Handhygiene geachtet werden (sonst: Gefahr einer indirekten Infektion)
- Die Verteilung der Masken erfolgt über das Sekretariat.

## b) **Abstandsgebot**

Entsprechend der geänderten Corona-Verordnung wird „weiterhin **empfohlen**, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“ (vgl. §1, Absatz 2).

Offiziell handelt es sich nur um eine „Empfehlung“, dennoch möchten wir im Sinne des Infektionsschutzes alle bitten, diese „Empfehlung“ möglichst genau im Unterricht sowie im gesamten Schulalltag zu beachten!

Vor allem bei Begegnungen zwischen Personen aus unterschiedlichen Bereichen / Stufen sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden, so dass im Infektionsfall keine weiteren Bereiche / Stufen mit betroffen sind.

Die Klassenzimmer / Differenzierungsräume sollten so gestaltet werden, dass ausreichend Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann, z. B.

- die Raumorganisation (insbesondere Tische und Stühle) verändern
- Eingangsbereiche von Klassenzimmern sollten frei bleiben, so dass keine Engstellen entstehen
- die Anzahl an Personen im Raum reduzieren – Aufteilung auf zwei Räume

weitere Hinweise:

- in das Sekretariat und die Schulleitungs-Büros können immer nur je eine Person gleichzeitig eintreten, weitere Personen müssen vor den Räumen warten, auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten
- an den Eingängen der Schule muss besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte zwischen Personen vermieden werden (vor allem am Haupteingang)
- die an- / abfahrenden Busse der Schulbusunternehmen sollen nicht direkt am Eingang halten, sondern ca. 5 – 10 Meter vom Eingang entfernt (auf der Schotterfläche), am Hintereingang (Mensa) oder am Tor (Schulhof); so können Engstellen bzw. Kontakte vermieden werden; gegenüber des Eingangs von Gebäude A dürfen deshalb keine Autos abgestellt werden
- Zu- / Ausgänge zum Gebäude bzw. Klassenzimmer, Flurbereiche und die Wegeführung werden für jede Klasse genau festgelegt, Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden

- c) **Einmalhandschuhe, Einwegschürzen** (bei engerem körperlichem Kontakt) sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein, müssen neben Mund-Nasen-Bedeckungen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden (zum Infektionsschutz des Schülers und des Personals):

- bei pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Windel wechseln)
- beim Essen (z. B. wenn beim Essen unterstützt werden muss)

- d) **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**

Das gründliche Händewaschen (mind. 20 – 30 Sekunden) ist entscheidend, um die Viren- / Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

Zum Abtrocknen der Hände sollten Einmalhandtücher verwendet werden. Stückseifen, Handbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht verwendet werden.

- e) **Händedesinfektion**

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen ist im Regelfall völlig ausreichend und geeignet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren. Darüber hinaus kann es bei Bedarf bzw. bei einem erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. Erste-Hilfe-Maßnahmen, Kontakt mit verschmutzten Oberflächen, Umgang mit immungeschwächten Personen) sinnvoll sein, die Hände zu desinfizieren.

- f) **Händekontakt vermeiden** (mit anderen Personen, mit öffentlichen Handkontaktstellen)

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Infektionskrankheiten.

- a. keine Begrüßung mit Handschlag, alternative Begrüßungsformen verwenden

- b. Tür- / Fenstergriffe und Fahrstuhlknöpfe / Taster zum Öffnen der Automatiktüren sollten nicht mit der Hand bzw. den Fingern angefasst werden, falls möglich beispielsweise den Ellenbogen nutzen oder ein Taschentuch hierzu verwenden

g) **Hände vom Gesicht fernhalten**

(Unbewusstes) Berühren der Schleimhäute, d. h. von Augen, Mund und Nase, sollte vermieden werden. Bitte SchülerInnen ggf. darauf hinweisen.

h) **gegenseitige Berührungen und Umarmungen unterlassen**

- a. Berührungen zwischen SchülerInnen, zwischen Personal und SchülerInnen sowie zwischen Lehrkräften sowie betreuendem Personal sollten unterlassen werden

i) **Husten und Niesen**

- a. beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten, am besten wegdrehen und in die Armbeuge husten bzw. niesen  
b. nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen

j) **Wunden schützen**

- a. bei Schulunfällen mit geringen Verletzungen (z. B. Schürfwunden) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen  
b. bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckung tragen

## (7) Testungen

Weiterhin gilt verbindlich für alle Schulen in Baden-Württemberg, dass SchülerInnen nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen dürfen (= „indirekte“ Testpflicht).

Auch Lehrkräfte und MitarbeiterInnen der Schule müssen sich testen, außer sie sind geimpft bzw. genesen.

Ziel der Testungen ist, Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so die Verbreitung des Coronavirus über die Schule möglichst zu verhindern.

Vorgesehen sind zwei Testungen pro Schulwoche.

### Testungen der SchülerInnen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der „indirekten Testpflicht“ nachzukommen:

- a) Die Testungen werden direkt am Schulbeginn in der Schule durchgeführt  
(= Regelfall entsprechend der Verordnung).
- b) Die Testungen werden von den Eltern morgens zu Hause vor der Abholung durch den Schulbus gemacht (= Wahlmöglichkeit), z. B.
- bei SchülerInnen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung eine Testdurchführung in der Schule nicht bzw. nur (sehr) schlecht möglich ist
  - bei SchülerInnen, deren Eltern in Bezug auf die Testdurchführung eher ängstlich / besorgt / skeptisch sind und welche die Tests deshalb gerne lieber selbst machen möchten

Sollte es bei einer Schülerin / einem Schüler aufgrund ihrer / seiner Behinderung nicht möglich sein, einen Test durchzuführen, so muss über die Schulleitung eine Klärung erfolgen. Im



Einzelfall sind Ausnahmeregelungen denkbar. Niemand darf aufgrund seiner Behinderung (und der dadurch bedingten Nichtdurchführbarkeit der Testung) vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden.

Zwei Mal pro Schulwoche muss ein Test durchgeführt werden

- immer montags und donnerstags (Regelfall)
- sollte eine Schülerin / ein Schüler (z. B. aufgrund von Krankheit, eines Termins) montags nicht in der Schule sein und erst an einem anderen Tag (z. B. Dienstag) zur Schule kommen: dann erfolgt die Testdurchführung am ersten Tag der Woche, an dem die Schülerin / der Schüler zur Schule kommt

Ablauf der Testungen an der Stammschule

a) Die Testungen werden direkt am Schulbeginn durchgeführt.

b) Es gibt vier Teststationen

- UK-Raum / 2. OG A → für Grundstufen-SchülerInnen
- Umkleideraum / EG B → für Hauptstufen-I-SchülerInnen
- K-Raum 3 / EG D → für Hauptstufen-II-SchülerInnen
- K-Raum 1 / EG C → für Berufsschulstufen-SchülerInnen

c) Durchführung der Tests

- die Testungen der Schüler werden durch in die Testdurchführung eingewiesene Lehrkräfte / MitarbeiterInnen gemacht oder
- die SchülerInnen werden bei der Selbstdurchführung der Tests durch in die Testdurchführung eingewiesene Lehrkräfte / MitarbeiterInnen direkt angeleitet und unterstützt (z. B. bei älteren bzw. selbstständigeren Schülern)

Ablauf der Testungen in Außenklassen

a) Die Testungen werden direkt am Schulbeginn durchgeführt.

b) Die Testungen werden innerhalb des Klassenverbandes durch die am jeweiligen Testtag anwesenden Lehrkräfte / MitarbeiterInnen durchgeführt bzw. SchülerInnen bei der Selbsttestdurchführung angeleitet bzw. unterstützt.

c) Die Außenklassen erhalten die erforderliche Anzahl an Test-Kits über das Sekretariat (jeweils für eine oder zwei Woche(n) im Voraus).

Ggf. gibt es vor Ort an der jeweiligen Partnerschule Teststrukturen, denen wir uns anschließen können. Dementsprechend können Abläufe verändert werden.

Durchführung der Testungen durch die Eltern / zu Hause

a) Die Eltern, die sich für eine Testung zu Hause entschieden haben, erhalten die Test-Kits sowie weitere Informationen zur Durchführung der Tests von der Schule (jeweils für eine oder zwei Woche(n) im Voraus)

b) Am jeweiligen Testtag muss zu Schulbeginn das unterschriebene Formular, auf dem von den Eltern die Durchführung des Tests sowie das negative Testergebnis bestätigt wird, vorliegen. → Nur dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht möglich.

Meldung der durchgeführten Tests und der Testergebnisse

Entsprechend der Vorgabe des Landes muss eine genaue – nicht namentliche – statistische Dokumentation der Anzahl der durchgeführten Tests und der Ergebnisse erfolgen, deshalb melden bitte:

- die Teststationen (Stammschule) gesammelt für die jeweils getesteten Klassen

- die Außenklassen (jeweils extra)

möglichst direkt nach der Testdurchführung die entsprechenden Zahlen (Anzahl der in der Schule durchgeführten Tests, Anzahl der negativen / positiven Ergebnisse).

Zusätzlich melden die Klassen bei der Testdurchführung durch die Eltern, ob die schriftliche Bestätigung der Testdurchführung sowie des negativen Testergebnisses durch die Eltern vorliegt. Die Meldungen bitte entweder:

- per Mail an das Sekretariat: [klosterberg-gd@t-online.de](mailto:klosterberg-gd@t-online.de) oder
- per Threema an Frau Walczuch (Threema-ID: ACSVC7UR).

### Testungen der Lehrkräfte / MitarbeiterInnen

Entsprechend der neuen Corona-Verordnung sind alle Lehrkräfte / alle an der Schule Beschäftigte „verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen.“

- a) Die Testung des Personals erfolgt im Rahmen einer Selbsttestung, d. h. jede Lehrkraft / jede(r) MitarbeiterIn
  - führt bei sich selbst
  - am jeweiligen Testtag vor Dienstbeginn (d. h. entweder zu Hause oder in der Schule)
  - (am besten) ohne die Anwesenheit von anderen Personen / MitarbeiterInnen einen Test durch (→ Schutz der Privatsphäre, Schutz der persönlichen Daten, hygienische Aspekte)
- b) Die Selbsttestung ist zwei Mal pro Schulwoche durchzuführen
  - im Regelfall an den Wochentagen Montag und Donnerstag (bei Vollzeitkräften)
  - bei Teilzeitkräften:
    - am ersten Tag der Woche, an dem jemand im Dienst ist, und
    - an einem zweiten Tag der Woche → Abstand vom ersten Test: zwei oder max. drei Tage (z. B. jemand arbeitet Di, Mi, Do → Testdurchführung Di + Do) → Teilzeitkräfte, denen nicht klar ist, an welchen Tagen ein Test gemacht werden soll, wenden sich bitte an die Schulleitung
  - besondere Gegebenheiten (z. B. bei Krankheit, Abwesenheit vom Dienst): sollte jemand z. B. aufgrund von Krankheit Mo + Di fehlen und am Mittwoch dann wieder zum Dienst kommen, sind die Testtage entsprechend anzupassen (d. h. hier z. B. erster Test am Mittwoch, ggf. zweiter Test am Freitag)
- c) Jede Lehrkraft / jede(r) MitarbeiterIn erhält zwei Test-Kits pro Woche (bzw. bei Lehrkräften, die nur einen Tag in der Woche im Dienst sind: ein Test-Kit).
  - Die Test-Kits werden jeweils für ein bzw. zwei Wochen im Voraus in die Fächer im Lehrerzimmer verteilt.
- d) „Das Personal informiert die Schulleitung über die durchgeführten Selbsttests.“ – so ist es in der Verordnung geregelt. Wir werden es folgendermaßen machen:
  - Negative Testergebnisse von Lehrkräften / des Personals müssen der Schulleitung nicht gemeldet werden. Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass die Selbsttests auch ohne die Meldung an die Schulleitung von jedem eigenverantwortlich und entsprechend der Vorgaben durchgeführt werden.
  - Positive Testergebnisse müssen unverzüglich der Schulleitung und anschließend durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
    - Die betreffende Person darf ihren Dienst an dem betreffenden Tag nicht antreten und hat sich direkt in Quarantäne zu begeben.

- Bei einem positiven Testergebnis besteht für Lehrkräfte / MitarbeiterInnen eine PCR-Nachtestpflicht.

#### Ausnahme von der Testpflicht:

Ausgenommen von dieser Vorgabe sind immunisierte Personen (d. h. geimpfte oder genesene Personen). Diese können sich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (im Sekretariat) befreien lassen.

Auch wenn es für immunisierte Personen keine „offizielle Pflicht“ mehr gibt, möchten wir dennoch bitten, sich möglichst auch weiterhin – mind. 1 x pro Woche oder auch gerne weiterhin 2 x pro Woche – zu testen. Wir haben bei uns an der Schule viele SchülerInnen, die ein schwächeres Immunsystem haben und deshalb anfälliger für Infektionen sind. Auch Personen, die geimpft sind, können sich mit dem Virus anstecken (keine Impfung bietet einen 100%-igen Schutz) und diesen ggf. auch unwissentlich, ohne Auftreten von Symptomen weiterverbreiten. Deshalb würden wir es uns im Sinne des Infektionsschutzes wünschen, wenn möglichst viele (auch wenn sie sich befreien lassen könnten) sich weiterhin testen würden.

#### Vorgehen zur Befreiung von der Testpflicht:

- Wer sich von der Testpflicht befreien lassen möchte, bitte einen Nachweis (z. B. Impfpass) im Sekretariat vorlegen.
- Wer bereits geimpft ist und sich zukünftig nur noch 1 x pro Woche testen möchte, muss ebenfalls einen Nachweis (Impfpass) im Sekretariat vorlegen und dort Bescheid geben, dass nur noch 1 x getestet wird. Bitte ebenfalls angeben, an welchem Tag der Test gemacht wird (dies benötigen wir für die Dokumentation).
- Erfolgt keine Meldung im Sekretariat besteht weiterhin die Pflicht, sich 2 x pro Woche zu testen.
- Bereits im vergangenen Jahr erfolgte Befreiungen gelten weiter.

#### Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis durch die Schule mehr erforderlich:

Bisher hat die Schule auf Wunsch SchülerInnen eine Bestätigung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ausgestellt. Dies ist zukünftig nicht mehr nötig: alle SchülerInnen der Grundschule, der SBBZ, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule gelten „als getestet“ und müssen z. B. im Restaurant keinen Nachweis mehr vorlegen.

## **(8) Lüften der Räume**

#### Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Unterrichtsräume:

Spätestens nach 20 Minuten muss für ca. 5 Minuten durch die anwesenden Lehrkräfte / MitarbeiterInnen gelüftet werden, d. h. vollständig geöffnete Fenster, stoß- / querlüften; nicht nur kippen; ggf. zusätzlich Türen öffnen.

Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Einsatz von CO<sub>2</sub>-Messgeräten sowie von Luftfiltergeräten.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von 5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen (> 20° C) sollte länger gelüftet werden (ca. 10 Minuten). Bei heißen Wetterlagen sollten die Fenster ggf. auch durchgehend geöffnet bleiben.

Zeiten, in denen die Klassen im Freien bzw. nicht im Klassenzimmer sind (z. B. in der Pause, beim Sportunterricht, bei Lerngängen), sollten genutzt werden, um die Unterrichtsräume ausgiebig zu lüften und dadurch einen vollständigen Luftaustausch zu erzielen.

## (9) Raumhygiene

Neben der normalen Reinigung der Klassenzimmer / Unterrichtsräume durch die Reinigungskräfte soll durch zusätzliche Maßnahmen bei der Raumhygiene das Infektionsrisiko weiter reduziert werden, z. B. Vermeidung von indirekten Infektionen (Schmierinfektionen) über Gegenstände.

- während des Schultages sollen regelmäßig gemeinsam genutzte Kontaktflächen (z. B. Lichtschalter, Türgriffe) mit Flächendesinfektionstüchern gereinigt werden, in allen Klassenräumen stehen hierfür Flächendesinfektionstücher zur Verfügung

In „öffentlichen“ Bereichen – Flure, Treppenhäuser, Toiletten – wird die Flächendesinfektion während des Schultages von Reinigungskräften des Landkreises übernommen.

weitere Hygienehinweise:

- a) Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) sollten möglichst personenbezogen verwendet werden; ggf. sollten Gegenstände vor dem Gebrauch durch andere Personen / SchülerInnen gereinigt bzw. desinfiziert werden
- b) Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmer) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen
- c) Therapieliegen / Wickelauflagen müssen unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert werden, hierfür stehen Flächendesinfektionstücher in den Pflegebädern zur Verfügung

## (10) Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten / Teilnahmeverbot

Nach §10 der Corona-Verordnung besteht für die Schule ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle SchülerInnen, Lehrkräfte / MitarbeiterInnen sowie sonstige Personen,

- die einer Absonderungspflicht (aufgrund einer Infektion) oder einer Quarantänemaßnahme (aufgrund eines Kontakts mit einer infizierten Person, aufgrund des Aufenthalts in einem Risikogebiets) im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (Atemnot, Husten, Fieber über 38° C, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinn)
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen

Darüber hinaus sollten am Schulbetrieb nicht teilnehmen:

- Personen, die in Kontakt mit einer möglicherweise infizierten Person („Verdachtsfall“) standen oder stehen, solange nicht geklärt ist, ob die betreffende Person positiv ist (z. B. bei kranken Familienangehörigen, bei Quarantänemaßnahmen von Geschwistern)

Lehrkräfte / MitarbeiterInnen / SchülerInnen, die während des Schultags typische Symptome einer Coronavirus-Infektion zeigen oder entwickeln, müssen umgehend nach Hause gehen.

## (11) Vorgehensweise bei einem positiven Corona-Fall

Die Landesregierung hat mit der Neufassung der Corona-Verordnung die Vorgehensweise für den Fall, dass jemand positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, geändert.

„Enge Kontaktpersonen“ (z. B. die MitschülerInnen in der Klasse) werden nicht mehr automatisch in Quarantäne geschickt. Alle SchülerInnen der Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, haben

- für die Dauer von 5 Schultagen die Verpflichtung sich täglich mittels Schnelltest zu testen (ab der Hauptstufe)
- eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung (für die Grundstufe)

Zusätzlich darf die Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband unterrichtet werden (d. h. z. B. kein Unterricht mit der Partnerklasse).

Ob MitschülerInnen als „Kontaktpersonen“ eingestuft werden und sich aufgrund dessen bei Kontakt mit einer infizierten Person (z. B. Mitschüler) in Quarantäne begeben müssen, ist nach wie vor eine „Einzelfallenscheidung“ des jeweiligen Gesundheitsamtes. Wie dies – insbesondere auch in Bezug auf unsere SchülerInnen mit Handicap – jeweils eingeschätzt wird, gilt es abzuwarten.

## (12) Freistellung von SchülerInnen vom Präsenzunterricht

Bisher konnten sich Eltern gegen die Teilnahme ihres Kindes am Präsenzunterricht entscheiden, ohne dass dafür besondere Gründe angegeben werden mussten. Zum SJ 2021/22 wird dies nun wie folgt geändert:

SchülerInnen können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin / den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu rechnen ist.

Der Antrag auf Freistellung muss über die Schulleitung erfolgen. Die Freistellung erfolgt zeitlich befristet. Die Entscheidung über Teilnahme / Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgt generell, d. h. nicht von Tag zu Tag.

Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht dann durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

## (13) Unterricht

Übergeordnetes Ziel ist, ein kontinuierliches und verlässliches Unterrichtsangebot – auch bei ggf. steigenden Inzidenzen – zu gewährleisten.

### a) Unterrichtsangebot im SJ 2021/22

- Das Unterrichtsangebot wird an zwei Tagen auf 8 Stunden ausgedehnt.
  - somit gibt es 3 „kurze Tage“ mit je 6 Stunden und 2 „lange Tage“ mit je 8 Stunden
  - = insgesamt 34 Unterrichtsstunden je Schulwoche (= voller Stundenumfang Regelangebot)
- jede Klasse hat zwei Mal Nachmittagsunterricht
  - Grundstufe und Hauptstufe II (Stammschule): Dienstag + Donnerstag
  - Hauptstufe I und Berufsschulstufe (Stammschule): Montag + Mittwoch
  - Außenklassen: im Regelfall Dienstag + Donnerstag
- versetzte Anfangs- / Endzeiten, um Kontakte zu Schulbeginn / am Schulschluss zu vermeiden:
  - an der Stammschule gibt es wie im SJ 2020/21 vier Anfangszeiten: G-Stufe 8.00 Uhr, HI-Stufe 8.15 Uhr, HII-Stufe 8.30 Uhr, B-Stufe 8.45 Uhr

- in den Außenklassen jeweils separate Regelungen (angepasst an die Gegebenheiten vor Ort an der Partnerschule)

## b) organisatorische Hinweise

- die Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal vor dem Gebäude A (Schulbushaltestelle) abgeholt und wieder dorthin begleitet, kein Schüler soll eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten, Einhaltung der jeweiligen Wege im Schulhaus)
- neben dem Unterricht im Klassenraum sollten regelmäßig / täglich (auch bei schlechter werdendem Wetter) Lerneinheiten / -Zeiten im Freien eingeplant und durchgeführt werden (→ die Gefahr einer Infektionsübertragung im Freien ist deutlich geringer wie in geschlossenen Räumen)
- Toilettengang der Schüler:
  - die Klassen nutzen nur die ihnen zugeordneten Toiletten (im jeweiligen Bereich)
  - nur jeweils ein Schüler ist auf der Toilette
  - es ist darauf zu achten, dass es auf dem Weg zur Toilette keine Begegnungen mit anderen Schülern gibt, bei Bedarf sollten Schüler durch die Lehrkraft oder betreuendes Personal bis zur Toilette begleitet werden
  - nach dem Toilettengang ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten
- zur Reduzierung von Kontakten können und sollen weiterhin die Neben- / Differenzierungsräume zum Aufteilen der Klasse genutzt werden
- Tische und Stühle in den Klassenräumen und Differenzierungsräumen sind entsprechend des Abstandsgebots weit auseinander zu stellen, auch können Plexiglaswände als Abtrennung genutzt werden
- innerhalb der Gebäude sind Bereiche für die jeweiligen Klassen festgelegt
  - diese Bereiche sollen nur von den Personen aus den betreffenden Klassen genutzt werden; Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden
  - festgelegt sind auch die von den Klassen zu nutzenden Ein- und Ausgänge, sowie die Wegeführung (z. B. zum Schulbus, in die Turnhalle)
  - Flucht- und Rettungswege müssen weiterhin frei zugänglich sein
- an den Eingängen und auf den Fluren der Schule muss darauf geachtet werden,
  - dass sich dort wenige Personen gleichzeitig aufhalten (um Kontakt zwischen Personen zu vermeiden)
  - dass diese frei bleiben, d. h. nicht benötigte Dinge sollen dort nicht aufgestellt werden (Vermeidung von Engstellen, Freihalten von Fluchtwegen)
- Praktika von Schülern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind nach Absprache mit dem Praktikumsbetrieb und unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregulungen im Praktikumsbetrieb möglich
- Arbeits- / Lernmittel und Werkzeuge / Stifte, etc. sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden; sollte dies nicht möglich sein, sind diese nach Gebrauch zu reinigen
- Um getroffene Hygieneregulungen / -maßnahmen einhalten zu können, sollte der Zutritt schulfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt werden
  - Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden und für eine event. notwendige Kontaktnachverfolgung auf einem Formblatt ihre Daten hinterlassen
- es findet kein Brezel- und Kioskverkauf statt

- Lerngänge im Klassenverband oder gemeinsam mit der Partnerklasse sind möglich
- außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Wandertage, Ausflüge, Schullandheim im Inland – nicht im Ausland) können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden
- größere Schulveranstaltungen mit der ganzen Schule (z. B. Begrüßungsfeier), Gottesdienste und Schulfeste sind weiterhin nicht möglich; Veranstaltungen im kleineren Rahmen (z. B. Einschulungsfeier; mit einer kleinen / begrenzten Teilnehmeranzahl z. B. mit zwei / drei Klassen) können nach Rücksprache mit der Schulleitung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (z. B. Wahl eines großen, geeigneten Raumes) stattfinden

Fernlernangebote sind weiterhin vorzuhalten:

- für SchülerInnen, die nicht den Präsenzunterricht besuchen
- bei Unterrichtsausfall aufgrund von Quarantänemaßnahmen
- für den Fall einer generellen Schulschließung

Die SchülerInnen sollen im Präsenzunterricht lernen bzw. soweit möglich darauf vorbereitet werden, (digitale) Lernangebote / Plattformen zu nutzen und selbstständig Lerninhalte zu üben, um dadurch für den Fall eines Unterrichtsausfalls bzw. einer Schulschließung Fernlernangebote aktiv nutzen zu können (z. B. Einführung in Lernprogramme, E-Mail schreiben, Üben des selbstständigen, ausdauernden Arbeitens).

### c) Hinweise zu Bildungsbereichen / Fächern / besonderen schulischen Angeboten

Sport- / Bewegungsunterricht	wieder in größerem Umfang, wenn möglich: 2 x je Woche für Grundstufe und Hauptstufe; Berufsschulstufe Sport an der Stammschule <i>* weitere Informationen zum Sportunterricht siehe unten</i>
Schwimmen	soll wieder stattfinden, möglichst in kleineren Gruppen (max. 2 Klassen, nicht in der ganzen Stufe) – deshalb ggf. Schwimmunterricht nur halbjährig oder epochal
K-Förderangebote	noch keine „stufenbezogenen K-Gruppen“, sondern individuelle Formen (Einzelförderung, Kleingruppen entsprechend der Partnerklassen)
Werken	findet wieder statt (ab der Hauptstufe)
AG's	keine stufenübergreifenden AG's; event. innerhalb der Stufe am Nachmittag ein „AG-/Wahl-Angebot“?
Wald	kann stattfinden, gemeinsam mit Partnerklasse oder in der Stufe
Theatergruppe EigenSinn	vorerst noch nicht
Hippo	ist möglich, mit einer Klasse / Gruppe oder regulär
Religion	findet wieder verbindlich für alle Klassen statt, innerhalb der Klasse oder der Partnerklasse
Schulchor Tiramisu	vorerst noch keine Gesamtprobe; event. innerhalb der Stufe(n)
Stufenchöre / Musik	noch nicht wieder möglich; Musikunterricht im Klassenverband oder mit der Partnerklasse <i>** weitere Informationen zum Musikunterricht siehe unten</i>
Schulband	vorerst noch nicht

\* weitere Hinweise zum Sportunterricht:

Entsprechend der Neufassung der Corona-Verordnung (geändert 08/2021) ist Sportunterricht inzidenzunabhängig möglich.

- Im fachpraktischen Sportunterricht muss keine Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassenverband ein Schüler / eine Schülerin positiv auf das Coronavirus getestet wurde: dann darf der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen

\*\* weitere Hinweise zum Musikunterricht:

Im Musikunterricht / Unterricht mit Gesang sollte entsprechend der Corona-Verordnung möglichst ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten werden. Auch sollte keine Person sich im direkten Luftstrom einer anderen Person befinden.

## (14) Mittagessen

An den „langen“ Schultagen gibt es Mittagessen in der Schule. Jeweils zwei Stufen erhalten am gleichen Tag Mittagessen:

- Montag + Mittwoch: Hauptstufe I und Berufsschulstufe
- Dienstag + Donnerstag: Grundstufe und Hauptstufe II

Somit sind immer nur halb so viele Klassen bzw. Schüler gleichzeitig zum Essen in der Schule. Dies vereinfacht die notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Mittagessen in der Mensa / im Klassenzimmer:

- die Grundstufe und die Hauptstufe I-SchülerInnen essen jeweils in ihren Klassenräumen
- die Hauptstufe II und die Berufsschulstufen-Klassen essen in der Mensa (jeweils in zwei Schichten)
- in den Außenklassen wird jeweils vor Ort geklärt, ob in der Mensa oder ggf. auch im Klassenzimmer gegessen wird (je nach Gegebenheiten vor Ort)

Hinweise zum Essen in der Mensa:

- immer zwei Klassen (= die jeweiligen Partnerklasse) essen zur gleichen Zeit in der Mensa
- jede Klasse hat einen eigenen, mit Stellwänden abgetrennten Bereich
- durch die Tischanordnung wird erreicht, dass beim Essen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird
- bei Wegen innerhalb der Mensa (z. B. beim Abholen des Essens von der Essensausgabe) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- bei notwendigen Hilfestellungen (Essen geben) sind von der unterstützenden Person zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten: Mund-Nasen-Schutz aufsetzen, event. Einweghandschuhe / Einwegschrürze
- beim Mittagessen ist im Besonderen auf die Einhaltung von Hygienevorgaben zu achten (z. B. kein gemeinsame Nutzen von Bechern, Besteck; Händehygiene)
- nach der „1. Schicht“ findet durch die Küchenkräfte eine kurze Zwischenreinigung der Tische statt, ebenso wird ausgiebig gelüftet; aufgrund dessen sollten die Klassen der „1. Schicht“ rechtzeitig (mind. 5 Minuten vor Beginn der „2.Schicht“) fertig sein



Mittagessenszeiten in der Mensa: – bitte die vorgegebenen Zeiten genau einhalten

- Hauptstufe II (Di + Do): (1) 12.15 Uhr – 2 Partnerklassen; (2) 12.45 Uhr – 2 Partnerklassen
- Berufsschulstufe (Mo + Mi): (1) 12.30 Uhr – 2 Partnerklassen; (2) 13.00 Uhr – 2 Partnerklassen

Mittagessen im Klassenzimmer:

Die Klassen der Grundstufe und der Hauptstufe I erhalten ihr Mittagessen über Geschirr- / Warmhaltewägen an / vor ihr Klassenzimmer. Die Essensverteilung erfolgt für die

- Grundstufe (Di + Do): um 12.00 Uhr (= 6. Schulstunde)
- Hauptstufe I (Mo + Mi): um 12.15 Uhr (= 6. Schulstunde)

Kochunterricht / selbstständige Lebensführung

Möglichst jede Klasse ab der Hauptstufe erhält eine Küchenzeit (zumindest 14-tägig), an einem Tag, an dem die Klasse nicht in der Mensa isst bzw. das Essen von der Mensa erhält (= 3. Mal Mittagessen in der Schule; wie im „regulären Schulbetrieb / vor Corona“).

## (15) Hinweise zur Nutzung der Lehrküchen

- im Klassenverbund ist Kochunterricht möglich, hierbei ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten
- nach der Nutzung der Küche muss durch das betreuende Personal / die Lehrkräfte der jeweiligen Klasse eine gründliche Reinigung der Oberflächen der Küche erfolgen
- auf eine strikte personenbezogene Trennung von Mahlzeiten und Getränken muss geachtet werden, d. h. keine Kuchen oder sonstige offene Speisen (z. B. offenes Eis, Obst), nur separat abgepackte Speisen (z. B. Eis, Schokolade)
- grundsätzlich muss auf sauberes Geschirr und saubere Besteckteile geachtet werden, diese müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden
- Tische, Tablett und Platzdecken, etc. sind nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen
- Personen, die an einer Infektionskrankheit, an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, dürfen sich nicht in der Küche aufhalten

## (16) Schülerpause

Auch im SJ 2021/22 findet keine „allgemeine Hofpause“ mit allen SchülerInnen gleichzeitig statt – hier würde es zu einer zu großen „Vermischung“ von Schülergruppen kommen.

Die Schülerpausen sind innerhalb der jeweiligen Schulstufe. Da die Infektionsgefahr draußen im Freien deutlich geringer ist, sollen in der Pause auch Begegnungen über die eigene Klasse bzw. Partnerklasse hinaus ermöglicht werden.

[Sollte das Infektionsgeschehen wieder deutlich anziehen / sehr hoch sein, event. wieder Pause nur mit der jeweiligen Partnerklasse.]

Pausen-Bereiche (an der Stammschule):

- „unterer Pausenhof“ (für Grundstufe, Hauptstufe I) – umfasst den gesamten Innenhof bis zum Übergang B-C („alles was unterhalb von B-C ist“)  
[für die Grundstufe: zusätzlich der „Hinterhof“ bei Gebäude B]
- „oberer Pausenhof“ (für Hauptstufe II, Berufsschulstufe) – von der Steintreppe, hinter Gebäude C und D, einschließlich Sportplatz

### Pausen-Zeiten (an der Stammschule):

- Grundstufe: 10.00 – 10.30 Uhr / unterer Pausenhof
- Hauptstufe I: 10.30 – 11.00 Uhr / unterer Pausenhof
- Hauptstufe II: 10.30 – 11.00 Uhr / oberer Pausenhof einschließlich Sportplatz
- Berufsschulstufe: 11.00 – 11.30 Uhr / oberer Pausenhof einschließlich Sportplatz

### Hinweise zur „Verrechnung“ der Pausenzeiten (Deputat):

Jede Klasse hat 15 Minuten „reguläre / normale“ Schülerpause (= außerhalb der Unterrichtszeit) sowie 15 Minuten „Bewegungspause“ (= innerhalb der Unterrichtsstunden / des Deputats) je Unterrichtstag.

- an der Stammschule werden aus organisatorischen Gründen beide Pausen zu einer Gesamtpause von 30 Minuten zusammengefügt
- in den Außenklassen: je nach Gegebenheiten vor Ort (2 x Pause von 15 Minuten oder 1 x Pause von 30 Minuten)

### Einteilung der Pausenaufsicht / Vertretung:

- Die Einteilung der Pausenaufsicht erfolgt innerhalb der Stufe – bitte einen schriftlichen Plan machen und bei der Schulleitung abgeben! / bei Außenklassen: innerhalb der Klasse bzw. wenn zwei Klassen am Standort sind: innerhalb dieser beiden Klassen (das Ziel sollte sein, dass immer ca. 50 % des anwesenden Personals zur Pausenaufsicht eingeteilt ist)
- Jede Lehrkraft / jeder Mitarbeiter sollte an jedem Tag 15 Minuten Aufsicht und 15 Minuten Pause machen (ggf. Sonderregelungen in Außenklassen notwendig), d. h. die Aufsicht an der Stammschule erfolgt entweder in der „1. Schicht“ (bei der Grundstufe z. B. von 10.00 – 10.15 Uhr) oder in der „2. Schicht“ (bei der Grundstufe von 10.15 – 10.30 Uhr). In Absprache der beteiligten Personen sind auch „Sonderlösungen“ möglich (z. B. Aufsicht an einem Tag, am nächsten dafür keine). Insgesamt soll bitte auf eine möglichst „gerechte“ Einteilung geachtet werden.
- Tagesaktuelle Vertretungen (z. B. bei Krankheit von Personal) müssen innerhalb der jeweiligen Stufe bzw. Klasse in Absprache der am betreffenden Tag anwesenden Personen selbst geregelt werden.

### Hygieneregeln in der Pause:

Auch wenn die Infektionsgefahr draußen im Freien geringer ist, ist dennoch auch in der Schülerpause auf die Einhaltung der Hygienevorgaben / -regeln (siehe oben) zu achten!

## **(17) Schulweg**

Im Hinblick auf die Rückverfolgung von Infektionsketten und die Eingrenzung eines etwaigen Infektionsgeschehens wird auf eine möglichst geringe „Durchmischung“ von SchülerInnen aus unterschiedlichen Klassen / Stufen bei der Schulbusbeförderung geachtet.

- getrennte Beförderung der Grundstufe, der Hauptstufe I, der Hauptstufe II und der Berufsschulstufe sowie jeder Außenklasse (Vermeidung von Kontakten, klare Trennung)

### a) **Schulbusbeförderung**

- auch weiterhin müssen alle SchülerInnen – soweit möglich – im Schulbus eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen, außer wenn ihnen dies aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist.

- die Beförderung erfolgt zu leicht versetzten Anfangs- / Endzeiten, so dass weniger Busse gleichzeitig an der Schule ankommen / abfahren (zur Vermeidung von Kontakten)
  - die Busse halten an verschiedenen / räumlich voneinander getrennten Stellen (gegenüber des Haupteingangs A, am Hintereingang A, am Schultor), die unterschiedlichen Eingänge der Schule (z. B. Haupteingang A, Hintereingang A, etc.) werden genutzt, um Kontakte zu reduzieren
  - alle Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal von der Schulbushaltestelle abgeholt und nach Schulschluss wieder dorthin begleitet; kein Schüler soll eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten).
- b) **öffentlicher Bus**
- Schüler, die mit dem öffentlichen Bus zur Schule kommen, müssen dort den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen
  - die Schüler warten vor dem Gebäude A oder im Schulhof und werden dort von ihren Lehrkräften abgeholt
- c) **von Eltern**
- werden Schüler von ihren Eltern zur Schule gebracht, ist darauf zu achten, dass auch bei der „Übergabe“ die vorgegebenen Hygieneregeln (insbesondere die Abstandsregel) eingehalten werden

## (18) Besprechungen und schulische Kommunikation

- a) **Lehrkräfte, Schulleitung**  
Konferenzen und Besprechungen in Präsenz (Schulleitung – Lehrkräfte, Klassen- / Stufenteams, Arbeitskreise) sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden – dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots zu achten
- b) **Eltern**  
Elterngespräche (z. B. Förderplangespräche) und Elternabende, Elternbeirats-sitzungen, etc. in Präsenz sind möglich – dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots zu achten

## (19) Erste Hilfe

- a) an der Schule sind mehrere Personen als ErsthelferInnen ausgebildet: z. Z. sind dies Karin Auerbach, Michaela Braun-Weber, Gabi Keim, Bernd Gößele
- b) zusätzlich sollen möglichst viele Personen über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, sowie diese regelmäßig auffrischen
- c) bei der Wundversorgung sollten Einmalhandschuhe getragen werden, der Ersthelfer muss sich vor und nach der Hilfestellung die Hände desinfizieren
- d) mit Blut oder sonstigen Exkreten verschmutzte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem Einmal-Flächendesinfektionstuch zu desinfizieren

## (20) Reinigung

- a) **Reinigung durch Reinigungskräfte des Schulträgers**
- Für die Reinigung der Schule ist der Ostalbkreis als Schulträger zuständig.

- In den Reinigungsplänen sind die normalen Reinigungsintervalle vermerkt. In jedem Raum hängt ein entsprechender Reinigungsplan aus.
- Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung aller genutzter Räume und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln (z. B. tensidhaltige, fettlösende Mittel). Entsprechend der Vorgaben müssen bei der Reinigung stets geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- Die Art der Reinigung sowie die zu verwendenden Mittel sind vom Gebäudemanagement des Ostalbkreises den Reinigungskräften vorgegeben. Die sachgemäße Reinigung entsprechend der Vorgaben wird durch Vertreter des Ostalbkreises kontrolliert und verantwortet.
- Aufgrund der Corona-Pandemie werden zusätzliche Desinfektionsarbeiten durchgeführt. Insbesondere werden die Sanitärräume (Toiletten, Rollstuhl-WC, Pflegebäder), sowie die Bereiche, in denen sich viele Personen bewegen, intensiver und häufiger geputzt bzw. desinfiziert:
  - während des Schultages (ab ca. 10.00 Uhr) werden die genutzten Toiletten von den Reinigungskräften zusätzlich gereinigt
  - Kontaktflächen in Fluren, Treppenhäusern, Handläufe, Türgriffe und gemeinsam genutzten Bereichen (z. B. Taster an Türen, Aufzugsknopf) werden durch die Reinigungskräfte zusätzlich desinfiziert (ab ca. 10.00 Uhr)
- Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist wenig effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich (Desinfektionsmittel können eingeatmet werden). Stattdessen sollen Einweg-Flächen-Desinfektions-Tücher verwendet werden.
- Von den Reinigungskräften ist darauf zu achten, dass
  - das vorgegebene Abstandsgebot eingehalten wird (mind. 1,5 Meter),
  - bei Bedarf ggf. zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (wenn Abstände von 1,5 Metern unterschritten werden) und
  - dass durch die Desinfektion / Reinigung der Schul- / Unterrichtsbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

b) **zusätzliche Oberflächendesinfektion durch die betreuenden Kräfte**

- Kontaktflächen in Klassenzimmern (z. B. Tische, Lichtschalter, Telefone, Garderoben) während des Schultages (z. B. in der Pause) sollen bei Bedarf während des Schultags mit einem Einweg-Flächendesinfektionstuch zusätzlich gereinigt werden
- von mehreren Personen / Schülern gemeinsam genutzte Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) müssen regelmäßig / vor dem Gebrauch durch andere Personen / Schüler gründlich gereinigt werden
- Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmern) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch: Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen

## (21) Anlagen

- „Corona-Verordnung Schule“ (vom 27.08.2021)
- Belehrung der Lehrkräfte nach dem Infektionsschutzgesetz
- Umsetzung der Teststrategie (ab Montag, 19.04.2021)

als Aushänge im Verwaltungsbereich